

## **Informationen zum Auslandsaufenthalt**

### **Schulische Rahmenbedingungen**

Es gibt unterschiedliche Möglichkeiten für einen Auslandsaufenthalt während der Oberstufe:

#### **1. Aufenthalt im gesamten 1. Halbjahr oder 1-4 Monate („Tertialaufenthalt“) innerhalb des 1. Halbjahrs der EF (11)**

- Rückkehr (spätestens) in das 2. Halbjahr der EF mit sofortiger Teilnahme an Klausuren
- Unterrichtsinhalte müssen selbstständig nachgearbeitet werden
- Versetzung erfolgt regulär am Ende der EF

#### **2. Aufenthalt in der gesamten EF (11) bzw. im gesamten 2. Halbjahr der EF (11)**

**und danach Fortsetzung der Schullaufbahn in der Stufe Q1 (12) ohne Versetzung:**

- Bei entsprechendem Antrag der Erziehungsberechtigten vor der Zeugniskonferenz der Klasse 10 (bzw. bei Auslandsaufenthalt nur im 2. Halbjahr der EF vor der Zeugniskonferenz am Ende des 1. Halbjahrs)
- Formale Mindest-Voraussetzung: im Versetzungszeugnis der Klasse 10 bzw. im Halbjahreszeugnis der EF (11) im Durchschnitt mind. befriedigende Leistungen + keine nicht ausreichenden Leistungen + in Fächern mit Klausuren höchstens eine ausreichende Leistung; zusätzlich überzeugendes Lern- und Arbeitsverhalten
- Entscheidung der Zeugniskonferenz
- Die Zeit des Auslandsaufenthaltes wird auf die **Verweildauer** in der Oberstufe angerechnet.
- Unterrichtsinhalte müssen selbstständig nachgearbeitet werden
- (Nur für Schüler\*innen, die erst nach Klasse 7 ans AMG gekommen sind: Eine in der 8. Klasse begonnene 2. Fremdsprache müsste auch noch in der Q1 (12) belegt werden.)

#### **3. Aufenthalt in der gesamten Q1 (12)**

- Das Auslandsjahr wird eingeschoben nach der EF (11).
- Nach Rückkehr Beginn mit Q1 (= de facto: Wiederholung der Stufe 12).
- Die Zeit des Auslandsaufenthaltes wird nicht auf die Verweildauer in der Oberstufe angerechnet.

### **Verfahren**

- ▶ Bei Hr. Kahlert spätestens vier Schulwochen vorher einzureichender, an die Schulleitung adressierter Antrag auf Beurlaubung (bei 3. auf „Befreiung“) in Papierform mit Unterschrift, der folgende Informationen enthält:
  - Ort des Aufenthalts
  - Anschrift der Schule
  - Dauer des gewünschten Beurlaubungszeitraum „von ... bis ...“, passend zum ersten und letzten zu besuchenden Schultag im Ausland + ggf. nötige An- und Rückreisetasche
  - nur bei 2.): Beantragung einer möglichen Fortsetzung der Schullaufbahn ohne Versetzung
  - falls mit Organisation: Kopie der Teilnahmebestätigung
- ▶ Nach Rückkehr:
  - Nachweis über durchgehende Teilnahme am Unterricht im Ausland von Beginn bis Ende des Aufenthalts > Hr. Kahlert
  - Auch bei Rückkehr kurz vor den Ferien: Schulpflicht!

### **Latinum**

- ▶ Der Erwerb des Latinums ist auch nach Rückkehr bedingt möglich. Allerdings keine Garantie auf Lateinkurs in Q1!
  - Ggf. Nachbelegung bzw. Feststellungsprüfung
  - Persönliche Beratung durch die Lateinlehrer/innen